

## Ratgeber Recht: Verwenden Sie Fotos aus Facebook?



© privat

### Zur Autorin

Melanie Gassler-Tischlinger

Mag. Melanie Gassler-Tischlinger, LL.M., ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Greiter, Pegger, Kofler & Partner in Innsbruck. Sie vertritt Klienten vorwiegend in den Bereichen Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Medienrecht und Wirtschaftsvertragsrecht.

Haben Sie schon einmal ein Foto entdeckt, das ein Facebook-User gepostet hat, das Sie gerne selbst verwenden wollten? Es wäre zwar problemlos herunterzuladen, aber dürfen Sie es wirklich einfach nutzen?

Vorweg: Auch im Internet dürfen Fotos grundsätzlich nur mit Zustimmung des Urhebers bzw. Rechteinhabers verwendet werden.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der meisten sozialen Netzwerke gewährt der User dem Netzwerk eine – oft sogar weltweite – Lizenz zur Nutzung der geposteten IP-Inhalte. Der Urheber räumt aber im Zweifel Nutzungsrechte nur in dem Umfang ein, wie es der Vertragszweck erfordert (z.B. das Recht, Freunde des Users zu informieren, die Fotos zu speichern, etc.).

Der Oberste Gerichtshof hat zuletzt entschieden, dass das Posten eines Fotos grundsätzlich keine Einwilligung in die Weiterverbreitung auf anderen Webseiten oder Medien darstellt, auch wenn der Nutzer die Einstellung „öffentlich“ gewählt hat.

Bilder aus kostenfreien Bildplattformen können üblicherweise ohne gesonderte Zustimmung verwendet werden; auch hier ist jedoch der jeweilige Urheber zu nennen.

Mein Tipp daher: Seien Sie vorsichtig! Viele Fotos aus dem Internet sind nicht frei verwendbar. Die Nutzung unter Angabe des sozialen Netzwerks, aus dem das Foto heruntergeladen wurde, reicht im Regelfall nicht aus. Bei Verstößen können Sie auf Unterlassung, Beseitigung und Urteilsveröffentlichung geklagt werden und zwar auch dann, wenn Sie gar nicht wussten, dass Sie Rechte anderer verletzen. Bei Verschulden können zudem Schadenersatzforderungen drohen. Um kostspielige Rechtsfolgen zu vermeiden, ist zu empfehlen, den Urheber direkt um Erlaubnis zu ersuchen.

## Ratgeber Steuer: Die Besteuerung von Urheberrechten



**Zur Autorin**  
Claudia Stadler

Die Grazerin, Jahrgang 1961, ist seit 2006 geschäftsführende Gesellschafterin der cSt Steuerberatungs GmbH in Wien. Ursprünglich studierte sie Jus, wechselte dann aber zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Schwerpunktfächer waren Marketing, Finanzierung und Preispolitik. Sie spricht Englisch, Italienisch, Portugiesisch und – Latein.

Den meisten Journalisten ist die Literar Mechana ein Begriff. Diese sogenannte Verwertungsgesellschaft verwaltet treuhändig die Urheberrechte von Schriftstellern, Journalisten und Autoren.

Die Einnahmen, die der Rechteinhaber auf diese Art für die von ihm geschaffenen Werke erzielt, zählen zu seinen Einkünften aus selbständiger Tätigkeit und müssen in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden. Bei den Erben handelt es sich später um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Umsatzsteuerlich sind Tantiemeneinnahmen so zu behandeln wie die anderen Einnahmen des Urhebers. Sofern nicht als Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer befreit, können die Umsätze bei Literaten oder Textautoren als künstlerische Tätigkeit einem Steuersatz von 13 % unterliegen. Die Tätigkeit eines Journalisten oder Autors von Fach- und Sachbüchern unterliegt dem Standardsatz von 20 %. Wichtig ist, dass der umsatzsteuerliche Status der Literar Mechana bekannt gegeben wird, weil sie ja die Rechnung in Form von Gutschriften erstellt. Hat sie diese Informationen nicht, muss man vielleicht Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, die man selbst nie erhalten hat.

Als selbständige Einkünfte aus freiberuflicher oder künstlerischer Tätigkeit erhöhen Tantiemen auch die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung. Die Einkünfte der Erben hingegen unterliegen als Passiveinkünfte nicht mehr der Sozialversicherung.